

Haushaltsmitglieder

Die Zahl der Haushaltsmitglieder ist eine sehr wichtige Ausgangsgröße. Sie beeinflusst das zu berücksichtigende Gesamteinkommen und die zuschussfähige Miete beziehungsweise die Belastung.

Haushaltsmitglied ist die wohngeldberechtigte Person, wenn der Wohnraum, für den sie Wohngeld beantragt, der Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen ist.

Haushaltsmitglied ist auch,

- wer als Ehegatte/in eines Haushaltsmitgliedes von diesem nicht dauernd getrennt lebt,
- wer als Lebenspartner/in eines Haushaltsmitgliedes von diesem nicht dauernd getrennt lebt,
- wer mit einem Haushaltsmitglied so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen (eheähnliche Gemeinschaft),
- wer mit einem Haushaltsmitglied in gerader Linie oder zweiten oder dritten Grades in der Seitenlinie verwandt oder verwchwägert ist,
- wer Pflegekind eines Haushaltsmitgliedes ist oder
- wer Pflegemutter oder Pflegevater eines Haushaltsmitgliedes ist

und mit der wohngeldberechtigten Person in einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft lebt, wenn der Wohnraum, für den Wohngeld beantragt wird, der jeweilige Mittelpunkt der Lebensbeziehungen ist.

Veränderung der Haushaltsgröße

Erhöht sich die Zahl der Haushaltsmitglieder, zum Beispiel durch die Geburt eines Kindes, kann das bewilligte Wohngeld auf Antrag erhöht werden.

Ist ein Familienmitglied gestorben, so wird für die Dauer von 12 Monaten nach dem Sterbemonat die alte Haushaltsgröße bei den Höchstbeträgen für die Miete oder Belastung weiter zu Grunde gelegt.

Wird allerdings die Wohnung vor Ablauf dieser 12 Monate aufgegeben, so gilt die alte Haushaltsgröße nur bis zum Zeitpunkt des Wohnungswechsels.